

# Schulreglement der Gemeinde Marbach

(vom 4. Dezember 2008)

Die Einwohnergemeinde Marbach erlässt gestützt auf das Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 und Art. 28 der Gemeindeordnung vom 24. April 2007 folgendes Schulreglement:

## I. Allgemeines

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Grundsätze der Organisation der Schule Marbach. Es gilt für alle Angebote der Schule Marbach.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente der Gemeinde Marbach sowie die Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts, soweit diese Bestimmungen und Vorschriften durch dieses Reglement nicht ersetzt werden.

### Art. 2 Bildungsangebot

<sup>1</sup> Die Volksschule der Gemeinde Marbach umfasst folgendes Bildungsangebot:

- a. Basisstufe
- b. Primarschule
- c. Förderangebote mit
  - integrativer Förderung
  - Deutsch als Zweitsprache zur Förderung und Integration fremdsprachiger Lernender
  - Begabungs- und Begabtenförderung
- d. Schuldienste (Schulpsychologischer Dienst, Logopädischer Dienst, Psychomotorische Therapiestelle)
- e. Hausaufgabenhilfe
- f. Musikschule

<sup>2</sup> Der Besuch des Bildungsangebots steht grundsätzlich auch Lernenden aus andern Gemeinden offen. Er ist in besonderen Vereinbarungen unter den Gemeinden zu regeln.

<sup>3</sup> Die Schuldienste werden in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Doppleschwand, Entlebuch, Escholzmatt, Flühli, Hasle, Romoos und Schüpfheim geführt.

**Art. 3      Ausgestaltung und Organisation der Bildungsangebote**

<sup>1</sup> Die Schulpflege legt die Ausgestaltung und die Organisation des Bildungsangebots mit Ausnahme der Musikschule und der Schuldienste in einem Leistungsauftrag fest, der vom Gemeinderat genehmigt werden muss.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung und Organisation der Musikschule in einer Verordnung.

**Art. 4      Organe und weitere Gremien**

<sup>1</sup> Die folgenden Organe und Gremien sind für die Volksschule verantwortlich:

- a. der Gemeinderat,
- b. die Schulpflege,
- c. die Schulleitung,
- d. die Musikschulkommission.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für die Volksschule weitere Kommissionen einsetzen.

<sup>3</sup> Die Schulpflege kann Arbeitsgruppen einsetzen. Sie umschreibt deren Aufgaben. Den Arbeitsgruppen gehört mindestens ein Mitglied der Schulpflege an.

**II. Gemeinderat****Art. 5      Funktion und Aufgaben des Gemeinderates**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist die oberste kommunale Führungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule. Er gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Aufgaben des Gemeinderates richten sich nach den Bestimmungen des Volksschulbildungsgesetzes und der Gemeindeordnung, soweit nicht in diesem Reglement abweichende Bestimmungen aufgestellt sind.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat

- a. legt das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde auf Antrag der Schulpflege und unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest,
- b. genehmigt den von der Schulpflege erstellten Leistungsauftrag,
- c. erstellt seine mehrjährige Sach- und Finanzplanung, seine Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebots gestützt auf die Anträge der Schulpflege,
- d. sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot,
- e. prüft die Einhaltung des Voranschlags für die Volksschule im Sinne der Rechtskontrolle,
- f. genehmigt die von der Schulpflege mit weiteren Anbietern abgeschlossenen Verträge.

### III. Schulpflege

#### Art. 6 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Schulpflege ist Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Gesetzes über die Volksschulbildung.

#### Art. 7 Aufgaben der Schulpflege

<sup>1</sup> Die Schulpflege

- a. legt die Ausgestaltung und die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots der Gemeinde, mit Ausnahme der Musikschule, im Rahmen der kantonalen Vorgaben und des Voranschlags auf Antrag der Schulleitung fest,
- b. legt die Leistungsaufträge mit den zu erreichenden Zielen fest,
- c. genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule,
- d. wählt die Schulleitung,
- e. wählt die Lehrpersonen unter Mitwirkung der Schulleitung,
- f. trifft auf Antrag der Schulleitung die übrigen personalrechtlichen Entscheide,
- g. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung, die Qualität der Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit an der Schule,
- h. verfügt über die von den Stimmberechtigten bewilligten Betriebsmittel der laufenden Rechnung und teilt diese auf Antrag der Schulleitung auf die Schulen auf,
- i. sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen,
- j. nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr,
- k. sorgt für ihre Aus- und Weiterbildung.

<sup>2</sup> Die Schulpflege erlässt für die Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulleitung eine Verordnung.

#### Art. 8 Zusammenarbeit

Die Schulpflege arbeitet eng mit der Schulleitung und den kantonalen Qualitätssicherungsorganen zusammen. Sie steht bei der Gesamtentwicklung der Schule sowie bei der Erarbeitung des Budgets in engem Kontakt zum Gemeinderat.

#### Art. 9 Elternmitwirkung

Die Schulpflege regelt die Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten und unterstützt die Lehrpersonen sowie die Schulleitung bei deren Vollzug.

#### Art. 10 Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen und legt die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten fest.

<sup>2</sup> Bei der Ausgestaltung und Organisation der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen arbeitet der Gemeinderat eng mit der Schulpflege und der Schulleitung zusammen.

**Art. 11 Schülertransport**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Umsetzung des Schülertransportes.

<sup>2</sup> Die Schulpflege beantragt die erforderlichen Massnahmen. Sie sorgt für den optimalen Ablauf und die Organisation des Schülertransportes. Sie kann einzelne Aufgaben der Schulleitung übertragen.

**Art. 12 Infrastruktur**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Bereitstellung der Infrastrukturanlagen für die Schule.

<sup>2</sup> Die Schulpflege beantragt infrastrukturelle Massnahmen und nimmt zu geplanten Investitionen in die Infrastrukturen Stellung.

**Art. 13 Information und Kommunikation**

Die Schulpflege, die Schulleitung und die Leitung der Musikschule informieren die Bevölkerung regelmässig über die Aktivitäten der Schule.

**Art. 14 Entschädigungen**

Der Gemeinderat legt die Entschädigung der Schulpflege fest.

**IV. Schulleitung****Art. 15 Grundsatz**

Die Schulleitung besteht aus einer oder mehreren Personen und ist der Schulpflege unterstellt. Sie ist mit der Schulpflege nicht identisch.

**Art. 16 Aufgaben und Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Schulleitung ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Schulleitung

- a. plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung,
- b. informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit,
- c. sorgt für die Durchführung der internen Evaluation sowohl der Unterrichtstätigkeit als auch der übrigen Schulveranstaltungen,
- d. ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen,
- e. vertritt die Schule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten,
- f. nimmt weitere von der Schulpflege übertragene Aufgaben wahr,
- g. bildet sich aus und weiter.

<sup>3</sup> Die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulleitung richten sich nach der von der Schulpflege erlassenen Verordnung.

<sup>4</sup> Die Schulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Schulpflegesitzungen teil.

## V. Musikschule

### Art. 17 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Gemeinde Marbach führt eine Musikschule für den freiwilligen Musikunterricht.

<sup>2</sup> Die Musikschule steht den in der Gemeinde wohnhaften Kindern und Jugendlichen bis 20 Jahren für die musikalische Ausbildung zur Verfügung. Es ist auch Erwachsenenunterricht möglich, die Kosten fallen hierfür vollumfänglich zu Lasten des oder der Lernenden.

### Art. 18 Angebot und Organisation

<sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung und Organisation der Musikschule sowie die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten beziehungsweise der Musikschülerinnen und Musikschüler in einer Verordnung.

<sup>2</sup> Für die Umsetzung der Musikschule wählt der Gemeinderat eine Kommission. Die Aufgaben und Zuständigkeiten legt der Gemeinderat in der Musikschulverordnung fest.

### Art. 19 Anstellungsverhältnis und Besoldung

Das Anstellungsverhältnis und die Besoldung regelt der Gemeinderat in der Musikschulverordnung. Der Gemeinderat kann dabei von den Bestimmungen des Personal- und Besoldungsreglements der Gemeinde Marbach abweichen. Im Übrigen ist das Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Marbach massgebend.

### Art. 20 Koordinationsstelle Entlebucher Musikschulen

<sup>1</sup> Für die regionale Zusammenarbeit beteiligt sich die Gemeinde an der Koordinationsstelle Entlebucher Musikschulen. Die Zusammenarbeit regeln die beteiligten Gemeinden mit einem Gemeindevertrag im Sinn von § 47 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004. Der Gemeinderat ist für den Abschluss des Gemeindevertrages zuständig.

<sup>2</sup> Die regionale Koordinationsstelle übernimmt die gemeinsamen Aufgaben für die Musikschulen der Vertragsgemeinden. Für Musikschulaufgaben, die nicht durch die Koordinationsstelle wahrgenommen werden, ist die einzelne Vertragsgemeinde verantwortlich.

<sup>3</sup> Die Vertragsgemeinden erlassen ein Personal- und Besoldungsreglement für die Arbeitsverhältnisse der Koordinationsstelle. Für den Erlass dieses Reglementes ist der Gemeinderat zuständig.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Schulpflegereglement der Gemeinde Marbach vom 13. April 2000 und sämtliche mit dem neuen Reglement in Widerspruch stehenden Erlasse und Beschlüsse werden aufgehoben.

**Art. 22 In-Kraft-Treten**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 4. Dezember 2008.

Marbach, 4. Dezember 2008

**Namens der Gemeindeversammlung**

Der Gemeindepräsident: Fritz Lötscher

Der Gemeindeschreiber: Anton Kaufmann